



AMBERG

**Gegen Zustellungsurkunde**

Luitpoldhütte GmbH  
Sulzbacher-Straße 121  
92224 Amberg

Amberg, 25.03.2024

3.2-U Gr

Referat für Recht, Umwelt  
Und Personal

Amt für Ordnung und Umwelt

Anja Graf  
Herrnstraße 1 - 3  
92224 Amberg  
Zimmer Nr.: 112

T 09621 10-2004  
F 09621 10-1317  
Anja.Graf@Amberg.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Installation eines automatisierten Vergießofens mit Notauffanggrube

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

**B E S C H E I D:**

**A. Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung**

**I. Genehmigungsgegenstand**

Die Luitpoldhütte GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern II. und III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Installation eines automatisierten Vergießofens mit Notauffanggrube.

**II. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vom 20.03.2024 versehenen Antragsunterlagen vom 06.11.2023 zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Allgemeine Angaben
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung
4. Gehandhabte Stoffe
5. Luftreinhaltung
6. Lärmschutz
7. Anlagensicherheit
8. Abfälle

stadt@amberg.de  
www.amberg.de  
St.Nr. 201/114/70287  
T 09621 10-0  
F 09621 10-203  
Anrufbeantworter  
T 09621 10-222

Sparkasse Amberg-Sulzbach  
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14  
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG  
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08  
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg  
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50  
BIC HYVEDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg  
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00  
BIC DEUTDEMM760

9. Arbeitssicherheit

10. Anhang (Lagepläne, Anlagenaufstellung, technische Daten, Sicherheitsdatenblätter und Emissionsquellenplan)

**III. Nebenbestimmungen**

1. Anlagenbeschreibung

1.1. Antragsgegenstand

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere folgende anlagentechnische Änderungen:

- Umbaumaßnahmen der Halle 8 (genehmigt gemäß § 8a BImSchG mit Bescheid vom 12.12.2023)
  - Stahlträger zur Stabilisierung der Statik einziehen
  - Bodenfundamente anfertigen und betonieren
  - Steuerungsleitung und Kabel ziehen
- Errichtung des automatisierten Vergießofens
- Errichtung einer Notauffanggrube

1.2. Anlagenkenndaten

Räumliche Zuordnung: Halle 8

1.2.1. Technische Einrichtungen / Produktionsdaten

Automatischer Vergießofen

<b>Zu gießendes Material</b>	Grauguss
<b>Anzahl Ausguss</b>	1
<b>Formlinie</b>	
<b>Gesamtkapazität</b>	
<b>Nutzkapazität</b>	
<b>Maximaler Durchsatz</b>	
<b>Energiequelle</b>	Elektrisch
<b>Anschlussleistung</b>	340 kVA
<b>Aufstellungsort</b>	Halle 8

1.2.2. Emissionsmindernde Einrichtungen / Ableitungen

Die Emissionen werden über die bestehende Absauganlage und filternden Entstauber 1, 3 und 4 des Kühlhauses der Formanlage in Halle 8 erfasst.

1.3. Betriebszeit

Die Anlage wird im Zweischichtbetrieb gefahren:

- Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Warmhaltefunktion des Ofens: 24 Std / 7 Tage pro Woche

## 2. Luftreinhaltung

### 2.1. Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung

- 2.1.1. Die beim Abgießen der Formen auftretenden luftverunreinigenden Stoffe (insbesondere Gerüche) sind so weit als möglich zu minimieren.
- 2.1.2. Die beim Abgießen der Formen entstehenden Prozessabgase sind durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen so weit als möglich zu erfassen. Die Absaugeinrichtungen sind so auszulegen und zu betreiben, dass während sämtlicher Betriebsphasen wie Befüllen des Vergießofens mit Transportpfanne, Warmhalten und Vergießen eine möglichst vollständige Erfassung der Abgase erreicht wird.
- 2.1.3. Die beim Vergießen entstehenden Abgase sind den Abgasreinigungsanlagen 1, 3 und 4 zuzuführen und über die Emissionsquelle QUE 3201 gemäß Emissionsquellenplan der Luitpoldhütte GmbH mit Stand 31.05.2022 abzuleiten.
- 2.1.4. Die Umgebung des automatischen Vergießofens ist regelmäßig zu reinigen. Die Reinigung ist in einem Reinigungsplan zu dokumentieren.
- 2.1.5. Der automatische Vergießofen ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Dabei sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.
- 2.1.6. Im Hinblick auf den Stand der Technik zur Geruchsminderung (vgl. Nr. 5.2.8 der TA Luft 2021) sowie auch bezüglich der Minderung der Benzolemissionen (vgl. Nr. 5.4.3.7/8 karzinogene Stoffe der TA Luft 2021) sind die prozesstechnischen Möglichkeiten zur Emissionsminderung auszuschöpfen bzw. fortzuschreiben. Sofern hier „geruchsreduzierte“ oder „emissionsarme“ Bindemittel als betriebsbewährt einzustufen sind, sind diese einzusetzen.

### 2.2. Anforderungen zur Ableitung der Abgase

- 2.2.1. Die an der Anlage auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, den jeweiligen Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die Emissionsquelle ins Freie abzuleiten.
- 2.2.2. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.
- 2.2.3. Die Abgase der Emissionsquelle QUE 3201 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 30 m über Erdgleiche abzuleiten.

### 2.3. Anforderungen zum Betrieb der Abgasreinigungsanlage

- 2.3.1. Die filternden Entstauber sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschritten wird.
- 2.3.2. Der in filternden Entstauber abgeschiedene Filterstaub muss über staubdicht angeschlossene Behälter bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden. Der ausgetragene Staub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren.
- 2.3.3. Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandhaltung der Abgasreinigungseinrichtung ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Hersteller gegebene Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 2.3.4. Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Im Betriebstagebuch sind Wartungsarbeiten, Ausfallzeiten, -gründe und entsprechende Gegenmaßnahmen bei der Abgasreinigungsanlage sowie besondere Ereignisse festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.3.5. Betriebsstörungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung sind die jeweils angeschlossenen Einrichtungen abzufahren bzw. außer Betrieb zu nehmen. Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung, die die Emissionsverhältnisse ändern, sind dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg unverzüglich zu melden.
- 2.3.6. Es sind regelmäßige Kontrollgänge zur Prüfung auf Auffälligkeiten an der Abgasabsaug- und Abgasreinigungseinrichtung, wie z.B. zum Erkennen eines verstopften Staubaustrags oder Undichtigkeiten durchzuführen.
- 2.3.7. Bei filternden Entstaubern sind die Filtereinheiten auf der Reingasseite regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen.
- 2.3.8. Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten.
- 2.4. Emissionsbegrenzungen
  - 2.4.1. Im Reingas der untenstehenden Emissionsquelle dürfen die folgenden Massenkonzentrationen jeweils nicht überschritten werden.

Emissionsquelle	Art der Emission	Nr. nach TA-Luft	Massenkonzentration oder Massenstrom
<b>QUE 3201</b>	Gesamtstaub	5.2.1	10 mg/m <sup>3</sup>
	Gesamtkohlenstoff	5.4.3.7	150 mg/m <sup>3</sup> (Zielwert: 50 mg/m <sup>3</sup> )
	Benzol	5.4.3.7	5 mg/m <sup>3</sup> oder 2,5 g/h
	Formaldehyd	5.2.7.1.1	5 mg/m <sup>3</sup> oder 12,5 g/h

- 2.4.2. Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 2.4.3. Die im Abgas enthaltenen Emissionen an Stoffen nach der Nr. 5.2.7.1 der TA-Luft, wie Benzol oder Formaldehyd, sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit soweit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminderungsgebot).
- 2.4.4. Für Gesamtkohlenstoff ist die Einhaltung einer Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> anzustreben. Eine Massenkonzentration von 150 mg/m<sup>3</sup> darf nicht überschritten werden.
- 2.4.5. Die Emissionsgrenzwerte an Quarzfeinstaub im Abgas der Emissionsquelle QUE 3201 dürfen die Massenkonzentration 0,5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Der Emissionswert für Quarzfeinstaub PM4 gilt als eingehalten, wenn der unter Ziff. 2.4.1 genannte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub eingehalten ist. In diesem Fall muss in der Regel keine Quarzfeinstaubmessung durchgeführt werden.

## 2.5. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

### 2.5.1. Emissionsmessung Messplätze

- 2.5.1.1. Für die Durchführung der erstmaligen bzw. wiederkehrenden Emissionsmessung sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.
- 2.5.1.2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen (Arbeitsbühnen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen) leicht begehbar sowie so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.5.1.3. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

### 2.6. Emissionsmessung – erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 2.6.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessung) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob an der Emissionsquelle **QUE 3201** die in Ziffer 2.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.
- 2.6.2. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 2.6.3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessung ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - 2.6.3.1. Der Termin der Einzelmessung ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
  - 2.6.3.2. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
  - 2.6.3.3. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
  - 2.6.3.4. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
  - 2.6.3.5. Die Anforderungen der Nr. 5.3.2.3 zur Auswahl der Messverfahren der TA Luft (2021) sind zu beachten.
- 2.6.4. Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.6.5. Soweit die Anlage während der Emissionsmessung unterhalb der genehmigten Durchsatzmenge gefahren wird, ist im Messbericht anzugeben, dass der Betriebszustand der Anlage während der Emissionsmessung grundsätzlich der betriebsüblichen Fahrweise entspricht.
- 2.6.6. Die Betriebsweise der einzelnen Anlagenteile, Art und Menge der Einsatzstoffe sowie die Betriebsweise der Abgasreinigungsanlage sind im Messbericht detailliert zu dokumentieren.
- 2.6.7. Die Emissionsbegrenzungen für die nach Ziff. 2.4.1 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Die Emissionsgrenzwerte gelten immer dann als überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte hat spätestens sechs Monate nach Vorliegen des Messberichts eine Nachmessung zu erfolgen.
- 2.6.8. Die Bestimmung der Messunsicherheit hat nach VDI 4219 in der aktuell gültigen Version zu erfolgen.
- 2.6.9. Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unaufgefordert und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vorzulegen ist.

2.6.10. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind und darüber hinaus Angaben zur Messunsicherheit enthalten. Der Messbericht hat Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuell gültigen Version zu entsprechen.

### 3. Lärmschutz

3.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), einzuhalten.

3.2. Die von der Gesamtanlage einschließlich dem Lärmbeitrag der beantragten Änderung (automatischer Vergießofen mit Notauffanggrube) sowie des anlagenbezogenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräuschemissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, dürfen die Anforderungen des Genehmigungsbescheides 3.2-U Se-Pr vom 22.06.2012, Nr. 2.3 nicht überschreiten.

3.3. Die Anlagen sind entsprechend dem heutigen Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1 b der TA-Lärm). Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

3.3.1. Die Anlage ist mit ihren Aggregaten so einzurichten und zu betreiben, dass keine auffälligen tonhaltigen oder impulsartigen Geräuschkomponenten abgestrahlt werden.

3.3.2. Körperschallübertragende Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder durch lückenlose durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.3.3. Alle geplanten Durchtrittöffnungen von Rohrleitungen, Kanälen durch Außenwände und Dach etc. sind im akustischen Sinne abzudichten.

3.4. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 3.2 i. V. m. den Anforderungen des Genehmigungsbescheides 3.2-U Se-Pr vom 22.06.2012, Nr. 2.3 genannten Immissionsrichtwerte nachzuweisen.

3.5. Die Immissionsmessung ist turnusgemäß alle drei Jahre im Rahmen der gesamtbetrieblichen Immissionsmessung zu wiederholen. Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßigem Betrieb durchzuführen.

3.6. Sollten Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten nicht eingehalten werden können, hat der Betreiber spätestens sechs Monate nach Vorlage des Messberichtes einen Maßnahmenkatalog zur Behebung der Überschreitung einschließlich zeitlichem Ablauf vorzulegen.

### 4. Wasserwirtschaft

4.1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die hierzu ergangenen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG einzuhalten. Insbesondere wird auf die Anforderung nach § 17 Abs. 1-2 und § 24 Abs. 1-3 AwSV verwiesen.

4.2. Das Hydraulikaggregat ist auf einer stoffundurchlässigen Fläche mit entsprechender Rückhalteeinrichtung, ohne Ablauf, aufzustellen. Für das Rückhaltevolumen ist das Volumen wassergefährdender

Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, einzurichten.

- 4.3. Wenn die oberirdisch einwandige AwSV-Anlage (hier: Hydraulikaggregat) auf einer stoffundurchlässigen Fläche mit Rückhaltevermögen aufgestellt wird, kann auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts im Sinne des § 10 Abs. 1 a BImSchG verzichtet werden. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Wird auf der stoffundurchlässigen Fläche kein Rückhaltevermögen aufgestellt werden, ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG erforderlich.
- 4.4. Nach § 21 Abs. 1 AwSV sind oberirdische Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (Rückhaltevolumen auch bei oberirdischer Rohrleitung notwendig, vgl. Nr. 4.3).
- 4.5. Nach § 18 Abs. 5 AwSV müssen einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind.
- 4.6. Frische und gebrauchte Hydraulikölgebinde sind auf befestigten und überdachten Flächen über dichten zugelassenen Auffangwannen mit entsprechenden Rückhaltevolumen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, zu lagern. Die Wannen sind so zu gestalten, dass auch die Manipulationsbereiche (z.B. beim Befüllen und Entleeren der Gebinde) miterfasst sind.
- 4.7. Gebrauchte Hydrauliköle sind gemäß Altölverordnung sorgfältig zu handhaben, zu sammeln und zu lagern. Gebrauchte Hydrauliköle dürfen keinesfalls in die Schmutz- und Regenwasserkanalisation gelangen oder auf nicht ausreichend befestigtem Boden gehandhabt und gelagert werden. Sie sind über das abfallrechtliche Nachweisverfahren fachgerecht zu entsorgen.
- 4.8. Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch regelmäßige Kontrollgänge arbeits-tätlich auf Störmeldungen, austretende Stoffe oder sonstige Schäden zu kontrollieren.
- 4.9. Für geringe Leckagemengen sind geeignete Ölbindemittel und/oder Einsatzgeräte zur Aufnahme der wassergefährdenden Stoffe ständig in ausreichender Menge bereitzuhalten und bei Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 5. Brandschutz

- 5.1. Eine gute Zugänglichkeit des Produktionsbereiches ist sicherzustellen.
- 5.2. Die firmeneigenen Löschmittelvorräte sind in ausreichender Menge und passender Art vorzuhalten. Art und Menge sind falls nötig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen bzw. dieser mitzuteilen. Die Standorte sind ggf. in den Feuerwehreinsatzplan aufzunehmen.
- 5.3. Der Feuerwehreinsatzplan ist falls nötig überarbeiten zu lassen und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Er ist der Brandschutzdienststelle zur Einsicht vorzulegen.
- 5.4. Die Ansprechpartnerliste für den Einsatzfall ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle aktuell zu halten und die Verfügbarkeit der Ansprechpartner ist zu gewährleisten.

## 6. Arbeitsschutz

- 6.1. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten. Dabei sind der Stand der Technik und die einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. ArbStättV, BetrSichV, Technische Regeln für Betriebssicherheit, usw.) zu beachten.

- 6.2. Zugänge zu höhergelegenen Arbeitsplätzen, an denen z.B. regelmäßige Wartungs- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind durch Treppen zu realisieren.
  - 6.3. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf den aktuellsten Stand zu bringen. Daraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen.
  - 6.4. Für die Anlage bzw. die Anlagenteile sind entsprechende Prüffristen zu ermitteln. Die Prüfungen sind fristgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.
  - 6.5. Für die Anlage sowie die eingesetzten Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen zu erstellen und stets aktuell zu halten.
  - 6.6. Es ist (sofern nicht bereits vorhanden) eine Sicherheitsnotdusche für Körper- und Augenreinigung vorzusehen.
7. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **Hinweise:**

1. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Nebenbestimmungen bestehender Bescheide (insbesondere Genehmigungen, Anordnungen, Änderungsbescheide) gelten weiterhin unverändert fort, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben, geändert oder ergänzt werden bzw. überholt sind.

### **B. Kostenentscheidung**

1. Die Luitpoldhütte GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € erhoben.
3. An Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides ■■■■■ € angefallen.

### **GRÜNDE:**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Antragsgegenstand**

Die Luitpoldhütte GmbH betreibt in der Sulzbacher Str. 121, 92224 Amberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage.

Die Luitpoldhütte GmbH beabsichtigt aufgrund des aktuellen Marktumfeldes die Prozessautomatisierung voranzutreiben. Die Automation der Gießstrecke (Vergießen von Flüssigmetall) soll durch die Errichtung und den Betrieb eines automatisierten Vergießofens mit Notauffanggrube umgesetzt werden. Aktuell wird das Flüssigmetall über die Metzgereinrichtung vergossen. Zukünftig sollen ■■■ % des Flüssigmetalls automatisch vergossen werden. Die restlichen ■■■ % werden über die bestehende Metzgereinrichtung vergossen. Die Emissionen des Vergießofens werden über die bestehende Absauganlage und den Filtereinrichtungen des Kühlhauses der Formanlage in Halle 8 erfasst. Diese ist mit Bescheid vom 24.04.2007 3.2-U-Sch/le genehmigt. Die



automatisch abgegossenen Formkästen fahren sofort nach dem Abgießen ins Kühlhaus. Beim manuellen Abgießvorgang laufen die Formkästen nach weiteren abgegossenen Formkästen ins Kühlhaus. Eine Änderung der Tonnage an verfahrenen Formkästen erfolgt durch die o.g. Automatisierung nicht.

Laut der mit den Antragsunterlagen eingereichten Anlagenbeschreibung wird der geplante Vergießofen auf dem Betriebsgelände der Luitpoldhütte GmbH, Sulzbacher Straße 121, 92224 Amberg mit einem Satz an Haupt-Hydraulik-Zylindern ausgestattet, die es ermöglichen, den Hauptofenkörper um 95° zu kippen, um den Ofen inkl. Konduktor zu entleeren. Die Hauptkippfunktion des Ofens erfolgt dabei über eine starre Hydraulikverbindung mittels Kippventil.

Dazu wird ein freistehendes Hydraulikaggregat aufgestellt, das aus folgenden AwSV-relevanten Elementen, die alle auf einem vorgefertigten Stahlrahmen montiert werden, besteht:

- Öltank
- Ölauffangwanne
- Hydraulikpumpen und -motoren (Hersteller )
- Druckgas-Pumpe für Kippvorgang (über Stickstoffbatterie an Aggregat angeschlossen)
- Hydraulikaggregat kann an Notstromleitung angeschlossen werden
- Reihe von Überdruck- und Absperrventile

Der im Hydraulikaggregat eingesetzte wassergefährdende Stoff: ist laut Sicherheitsdatenblatt der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zugeordnet.

Laut dem Antrag der Luitpoldhütte vom 06.11.2023 werden laut Ziffer 4.2 Verwendung wassergefährdender Stoffe < 1 t Hydrauliköl (WGK 1) in der Anlage verwendet.

Gemäß § 39 AwSV ist die Anlage mit einem maßgebenden Volumen von < 1 t WGK1-Stoffen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Beim automatisierten Vergießofen handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Eisengießerei, welche nach Nr. 3.7.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist. Die Wesentliche Änderung umfasst dabei die Errichtung und den Betrieb eines automatisierten Vergießofens mit Notauffanggrube sowie dazugehöriger Vergießsteuerung. Die Errichtung des Vergießofens erfordert entsprechende Umbaumaßnahmen (Einziehen von Stahlträgern zur Stabilisierung der Statik, Bodenfundamente, Elektroinstallation) in der Halle 8, welche im Rahmen eines vorzeitigen Baubeginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG mit Bescheid vom 12.12.2023 genehmigt wurden.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere folgende anlagentechnische Änderungen:

- Umbaumaßnahmen der Halle 8 (vorzeitiger Baubeginn gemäß Genehmigungsbescheid der Stadt Amberg nach § 8 a BImSchG, Az. 3.2-U Gr, vom 12.12.2023)
  - Stahlträger zur Stabilisierung der Statik einziehen
  - Bodenfundamente anfertigen und betonieren
  - Steuerungsleitung und Kabel ziehen
- Errichtung des automatisierten Vergießofens
- Errichtung einer Notauffanggrube

## 2. Verfahrensablauf

Die Luitpoldhütte GmbH beantragte mit Schreiben vom 06.11.2023, eingegangen beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg am 07.11.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die Installation eines automatisierten Vergießofens.

Mit E-Mail vom 07.11.2023 wurde der Eingang des Antrags bestätigt.

Mit den Antragsunterlagen, eingegangen im Amt für Ordnung und Umwelt am 07.11.2023, reichte die Luitpoldhütte GmbH die Vorprüfung (Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht der Checkliste Antragsunterlagen) ein. Nach überschlüssiger Überprüfung der Unterlagen musste festgestellt werden, dass die Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Themengebiete Schadstoff-, Geruchs- und Lärmimmissionen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage bildeten. Aus diesem Grund fand am 28.11.2023 ein Vor-Ort-Termin statt. Mit E-Mail vom 30.11.2023 reichte die Luitpoldhütte GmbH die überarbeitete Vorprüfung nach.

Daraufhin erfolgte die Fachstellenbeteiligung. Es wurden sowohl die betroffenen Sachgebiete des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Abfallberatung und Immissions-, Natur- und Brandschutz) als auch das Bauamt der Stadt Amberg sowie das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz um Stellungnahmen hinsichtlich des von der Luitpoldhütte GmbH beantragten Vorhabens gebeten.

Die beteiligten Fachbehörden stimmten unter Festsetzung der unter Unterpunkt III. genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Mit Bescheid vom 12.12.2023 erhielt die Luitpoldhütte GmbH die immissionsschutzrechtliche Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der beantragten Änderungsgenehmigung für die Installation eines automatisierten Vergießofens insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Stahlträger zur Stabilisierung der Statik einziehen
- Bodenfundamente anfertigen und betonieren
- Steuerungsleitung und Kabel ziehen

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zum Erlass dieses Genehmigungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

### 2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Eisengießerei der Luitpoldhütte GmbH ist gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i. V. m § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 Spalte c Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a 4. BImSchV). Beim automatisierten Vergießofen handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Eisengießerei.

Die Genehmigung der wesentlichen Änderung wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 3.7.1 Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i. V. m. § 10 BlmSchG im förmlichen Verfahren zu erteilen gewesen. Mit Schreiben vom 06.11.2023 beantragte die Luitpoldhütte GmbH allerdings, dass gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen wird. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, sodass die Genehmigung der wesentlichen Änderung im vereinfachten Verfahren erteilt werden konnte.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Änderungsgenehmigung für das beantragte Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Vorhabens sowie unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BlmSchG und den aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Änderungsvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

4. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die unter Unterpunkt III. des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BlmSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse der Luitpoldhütte GmbH aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, muss hinter dem Belang, dass für Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, entsprechende Anforderungen gelten, zurücktreten.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nach überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG Amtsblatt Nr. 07/2024 der Stadt Amberg vom 05. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.

## 6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Punkt B. dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Luitpoldhütte GmbH hat die Kosten des Verfahrens als Antragstellerin zu tragen.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BImSchG, Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, ohne UVP Prüfung) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.2 und 8.II.0/1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten [REDACTED] Euro brutto.

### Gebührenberechnung nach dem Kostenverzeichnis /Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2:

[REDACTED]

### Ermäßigung nach Tarifstelle 1.4:

Die Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 %, da die Anlage Teil eines entsprechend nach EMAS registrierten Betriebes ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt.

[REDACTED]

### Erhöhung nach Tarifstelle 1.3.2:

Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen:

[REDACTED]

Somit erhöhen sich die Bescheidskosten um [REDACTED] €.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt und umfassen [REDACTED] € für die Zustellung des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,*

*Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Bescheidskosten in Höhe von [REDACTED] € sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks - [REDACTED] auf eines der Konten der Stadthauptkasse Amberg (siehe 1. Seite unten) zu überweisen.

gez.

Seuffert

Verwaltungsamtsrat

Hinweis:

Für die betreffende Anlage ist im Übrigen das BVT-Merkblatt für Gießereien (Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) vom Juli 2004, veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter [www.bvt.umweltbundesamt.de](http://www.bvt.umweltbundesamt.de)) maßgeblich.

Amberg, 27.03.2024

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt